

erscheinen deshalb nicht im Staatsbudget, sondern im Voranschlag der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten*). Ferner leistet die Kasse der letzteren, abgesehen von kleineren Zahlungen, einen weiteren Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung**) und einen Zuschuß zu den Kosten der Straßenpflasterung und der Wege- und Sielanlagen***). Nicht bloß unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten ist eine alljährlich in dem Voranschlag wiederkehrende größere Zahlung an das Finanzdepartement: bei der Einstellung dieses Betrages kommt auch die Erwägung zu Raum, durch Heranziehung der Einnahmen der Gemeinde diejenigen des Staates besser mit seinen Ausgaben in Einklang zu bringen †).

Diesen vielfachen Anforderungen vermag die Kasse der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten nicht allein durch die Überschüsse dieser Anstalten gerecht zu werden; ihr sind deshalb auch anderweitige Einnahmen zugewiesen worden, so durch das Gesetz über das Rechnungs- und Kassenwesen der Behörde die von den im Hafen Winterlager haltenden Seeschiffen zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Hafenbewachung, und durch Gesetze vom 17. Februar 1896 die Erträge der Lustbarkeitssteuer und der Hundesteuer, soweit diese Erträge aus der Stadt und den Vorstädten aufgenommen ††), vor allem aber die Grund- und Gebäudesteuer, die nach § 1 des Gesetzes vom 24. November 1890 †††) nach Maßgabe des jährlichen Nutzungswertes der Gebäude und Grundstücke in der Stadt und in den Vorstädten zu erheben ist. Diese letztere Steuer ist beweglich und hat nach § 1 die Aufgabe, die aus der Kasse der Verwaltungsbehörde

*) Rat- und Bürgerschuß vom 21. Juli 1890.

**) Vgl. E. F. Fehling a. a. O. S. 171 ff.

***) Rat- und Bürgerschuß vom 13. Februar 1899.

†) Vgl. Bericht der durch Rat- und Bürgerschuß vom 12. Juni 1899 eingesetzten gemeinsamen Kommission vom 19. Januar 1900 V. d. S. mit d. B. 1900 N. 4 S. 5 unten, sowie Drucksache 1895 Nr. 5 S. 2.

††) Im übrigen fließen sie an diejenige Gemeinde, aus deren Bezirke sie eingegangen sind.

†††) Mit Nachträgen vom 17. Juni 1895 und 19. März 1900. Der § 8 des Gesetzes ist durch Gesetz vom 25. März 1901 aufgehoben worden.